

## **Energiekostenzulage: Ein Schritt in Richtung sozialer Gerechtigkeit. Wir passen auf bei den unnötigen bürokratischen Hürden!**

Für einmal haben am Montag rund 34'000 Städtzürcher Haushalte zwar dicke, jedoch erfreuliche Post erhalten: Die Information und Antragsformalitäten zur Energiekostenzulage. Die meisten mögen sich an die entsprechende Debatte von April dieses Jahres erinnern, rund 12 Monate nach der Lancierung unseres entsprechenden Postulats.

Die AL freut sich nach wie vor über die Unterstützung für unsere Idee aus den gegnerischen Lagern und vor allem über den zügigen stadträtlichen Ausführungsbeschluss in der Sommerpause, mit Berücksichtigung der Teuerung. Dank dem vollen Teuerungsausgleich auf den gestiegenen Heizkosten können die Betroffenen mit substanziellen Entlastungen ihrer Ausgaben fürs Heizen zwischen 300 und 1500 Franken rechnen: Für einen 1-Personen Haushalt mit Gasheizung gibt es eine pauschale Zulage von 595 Franken, ein 4-Personen-Haushalt erhält 1309 Franken; wird die Wohnung mit Öl beheizt, sind es 549 respektive 1221 Franken.

Weniger erfreut sind wir über das aufwändige und bürokratische Antragsprozedere. Wer in den Genuss der Zulage kommen will, hat ein vierseitiges Formular mit zahlreichen Fragen auszufüllen sowie diverse Belege einzuscannen und einzuschicken. Die Energiekostenzulage ist an klare Kriterien geknüpft. Bezugsberechtigt sind Menschen, die Prämienverbilligung für die Krankenkasse erhalten, jedoch nur, falls ihre gestiegenen Heizkosten nicht bereits durch Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen gedeckt werden. Für die AL ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragsstellenden, die ja wegen ihrer Bezugsberechtigung angeschrieben werden, ihre Berechtigung zusätzlich belegen müssen. Dass die Angeschriebenen auch ihre Heizkostenabrechnung beilegen sollten, dürfte bei einigen zu Herausforderungen führen, da vor allem grössere Verwaltungen die Nebenkostenabrechnung 2022/2023 noch gar nicht verschickt haben. Kommt dazu, dass letzteres weder in der Verordnung noch in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist und darum jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt.

Wir fragen uns, ob hier die Bürokratie oder das Misstrauen gegenüber den Anspruchsberechtigten obsiegt. So wie das Prozedere gewählt ist, besteht wie bei der Prämienverbilligung die Gefahr, dass viele von ihrem Antragsrecht nicht Gebrauch machen. Die AL wird auf jeden Fall mit aktiver Aufklärungsarbeit einen Beitrag dazu leisten, Menschen in der Antragsstellung zu unterstützen und hoffen, dass unsere Mitstreiter: innen dasselbe tun. Von der Stadt erwartet die AL, dass bei Anträgen, angesichts der sehr sportlichen Frist von zwei Wochen, bei unvollständigen Belegen maximale Kulanz – insbesondere hinsichtlich der unnötigen Nebenkostenabrechnungen – gezeigt wird.

### **Für Rückfragen:**

David Garcia Nuñez, AL-Gemeinderat: 078 611 33 94